

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

20 (22.9.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. September

1917.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums
des Kultus und Unterrichts:

Die siebte deutsche Kriegsanleihe betreffend.

Schulsammelzeichnungen betreffend.

Zeichnungen auf das Dienstlohn betreffend.

Zeichnungen auf Stiftungsmittel betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die siebte deutsche Kriegsanleihe betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer aller Schulen.

Wieder ergeht der Ruf an das deutsche Volk, die Mittel zu schaffen für die siegreiche Fortführung und Beendigung des uns aufgezwungenen Krieges. In der Zeit vom 19. September bis 18. Oktober ist die siebte Kriegsanleihe aufgelegt, deren Bedingungen aus dem in zwei Abdrucken anliegenden Merkblatt zu ersehen sind.

Mehr als je ist es Pflicht aller Volksgenossen, zu einem vollen Erfolg der Anleihe mitzuwirken. Unsere militärische Lage ist so günstig wie noch nie, der Tauchbootkrieg bringt die Früchte unserer Anstrengungen sicher zum Reifen. Die günstige Ernte ermöglicht uns, den Erfolg abzuwarten. Gelingt es auch noch, die erforderlichen Mittel aufzubringen, so eröffnen sich die besten Aussichten für eine baldige siegreiche Beendigung des Krieges, welche die Wiederkehr eines ähnlichen Überfalls unmöglich macht und uns eine sichere und starke Zukunft verbürgt.

Die Lehrer haben in Erkenntnis der richtigen Sachlage schon bisher sich für die heimische Kriegswirtschaft, wo immer sich Gelegenheit bot, eingesetzt, und im Vertrauen auf diese bewährte Mithilfe lassen wir auch jetzt wieder die Aufforderung an sie ergehen, mit ihrer ganzen Persönlichkeit für den Erfolg der Anleihe einzutreten und an ihrem Gelingen mit allen Kräften mitzuarbeiten. Sie werden sich dabei stets zugegen halten müssen, daß die Heranziehung aller Volkskreise und auch die Gewinnung kleiner Beiträge dringend zu wünschen ist.

Einen Abdruck einer von der Reichsbank herausgegebenen Aufklärungsschrift und eines von Pfarrverweser Lehmann in Menzenschwand verfaßten Flugblatts schließen wir an und empfehlen den wertvollen und zutreffenden Inhalt dieser Drucksachen der Beachtung und Verbreitung in den weitesten Kreisen.

Karlsruhe, den 18. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Eschenauer.

Schulsammelzeichnungen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer aller Schulen.

Die bisherigen Ergebnisse haben gezeigt, daß durch die Schule der Kriegsanleihe erhebliche Beträge zugeführt werden können. Es sollen daher auch für die siebte Kriegsanleihe wieder Schulsammelzeichnungen veranstaltet werden, und zwar sowohl zur Erriaffung der kleinen Beträge unter 100 M als auch zur Gewinnung von solchen von 100 M oder einem vielfachen davon.

Für die Beträge unter 100 M bringt die Reichsbank durch Vermittlung der Sparkassen und Genossenschaften Anteilscheine über 50, 20, 10 und 5 M zur Ausgabe. Einzelne dieser Institute werden voraussichtlich auf ihren Namen auch kleinere Anteilscheine ausgeben. Diese Einrichtung muß auch für die Schulsammelzeichnungen benutzt werden. Es dürfen daher nur Beträge angenommen werden, die den von der Reichsbank oder den Sparkassen und Genossenschaften ausgegebenen Anteilscheinen entsprechen. Die Bedingungen sind ähnlich wie bisher, sie werden auf der Rückseite der Anteilscheine aufgedruckt sein. Die Einzelheiten über das Verfahren sind von den für die Aufnahme der Schulsammelzeichnungen in Betracht kommenden Instituten, die gerne mit Ratschlägen dienen werden, zu erfahren.

Für die Beträge von 100 M oder einem vielfachen davon, auf deren Heranziehung durch die Schule, soweit sie sonst nicht zu gewinnen wären, gleichfalls Wert gelegt werden muß, ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu Gunsten der Einzahler Kriegsanleihe zu zeichnen. Die Zeichnung auf Anteilscheine kommt nur für die volle 100 M übersteigenden Restbeträge in Betracht.

Wir empfehlen, auch auf diesem Weg für den Erfolg der Anleihe zu wirken. Ein irgendwie gearteter Zwang auf die Schüler darf selbstverständlich nicht stattfinden. Auch Belohnungen in Form freier Tage dürfen für die selbstverständliche Erfüllung der Pflicht, dem Vaterland in der Not zu helfen, nicht in Aussicht gestellt werden.

Einer Anzeige über das Ergebnis der Schulsammelzeichnungen nach Maßgabe der in der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 47) getroffenen Anordnung sehen wir spätestens bis 1. November d. J. entgegen.

Karlsruhe, den 18. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Eschenauer.

Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend.

An die Beamten und Lehrer.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, den Beamten und Lehrern, deren Bezüge durch staatliche Kassen ausbezahlt werden, die Beteiligung auch an der siebten Kriegsanleihe in ähnlicher Weise wie früher zu erleichtern (siehe Bekanntmachung vom 4. September 1916, Schulverordnungsblatt Seite 169). Dieses Entgegenkommen kann aber nur für Zeichnungen auf Schuldverschreibungen, nicht für solche auf Schatzanweisungen gewährt werden (siehe Bekanntmachung vom 20. März 1917, Schulverordnungsblatt Seite 66). Für die Abtragung der geschuldeten Beträge wird eine angemessene Frist, die etwa auf ein halbes Jahr weiter erstreckt werden soll, als sie für die bisherigen Anleihen gewährt worden ist, bestimmt werden.

Für die Beamten und Lehrer, deren Bezüge durch die Gemeindefassen ausbezahlt werden, haben die meisten Gemeinden — insbesondere die größeren Städte — ähnliche Einrichtungen getroffen.

Karlsruhe, den 18. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Eichenauer.

Zeichnungen auf Stiftungsmittel betreffend.

An die Verwaltungsbehörden der örtlichen Schulstiftungen und die Großherzoglichen Bezirksämter.

Wir erteilen gemäß § 62 Ziffer 2 der Stiftungsrechnungsanweisung die Genehmigung dazu, daß die örtlichen Schulstiftungen sich mit den verfügbaren und nicht unbedingt anderweit benötigten Grundstockmitteln an der Zeichnung für die siebte Kriegsanleihe beteiligen. Wir erachten es auch für durchaus vertretbar, daß die in den nächsten drei Jahren bestimmt zu erwartenden und nicht unbedingt anderweit benötigten Einnahmen erforderlichenfalls im Wege der Darlehensaufnahme schon jetzt zu Gunsten der siebten Kriegsanleihe nutzbar gemacht werden.

Karlsruhe, den 18. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Eichenauer.

